

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 022/2007)**

### **Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses durch Abschluss eines Geschäftsführer- Dienstvertrages – Schriftform**

**Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg  
entschied:**

Leitsätze:

1. In dem Abschluss eines Geschäftsführer-Dienstvertrages durch einen angestellten Mitarbeiter liegt im Zweifel die konkludente Aufhebung des bisherigen Arbeitsverhältnisses (Anschluss an BAG, 24.11.2005 - 2 AZR 614/04 - a. a. O., zu B 2 c der Gründe mit weiteren Nachweisen; BAG, 14.06.2006 - 5 AZR 592/05 - AP Nr. 62 zu § 5 ArbGG 1979 zu II 2 b aa der Gründe).
2. Für die Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses durch den Abschluss eines schriftlichen Geschäftsführer-Dienstvertrages genügt es, dass dieser den Formerfordernissen des § 623 BGB entspricht, sich der Wille der Parteien zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses aus dem abgeschlossenen Vertrag ergibt und ihm zumindest konkludent die Auflösung des Arbeitsverhältnisses entnommen werden kann. § 623 BGB begründet keine über die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hinausgehenden Anforderungen an den Inhalt der vertraglichen Erklärungen.

Tenor:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Ulm vom 04.11.2005 - 3 Ca 72/05 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird zugelassen.

**Anmerkung: Noch nicht rechtskräftig**

**Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG)  
Baden-Württemberg vom 16.11.2006  
Aktenzeichen: 5 Sa 142/05**

**Veröffentlicht:  
Entscheidungen Baden-Württembergische Justiz  
vom 25.01.2007**

25.01.2007